

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wüstreben“, Ortsteil Dangstetten mit örtlichen Bauvorschriften

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 74 Absatz 7 Landesbauordnung (LBO)

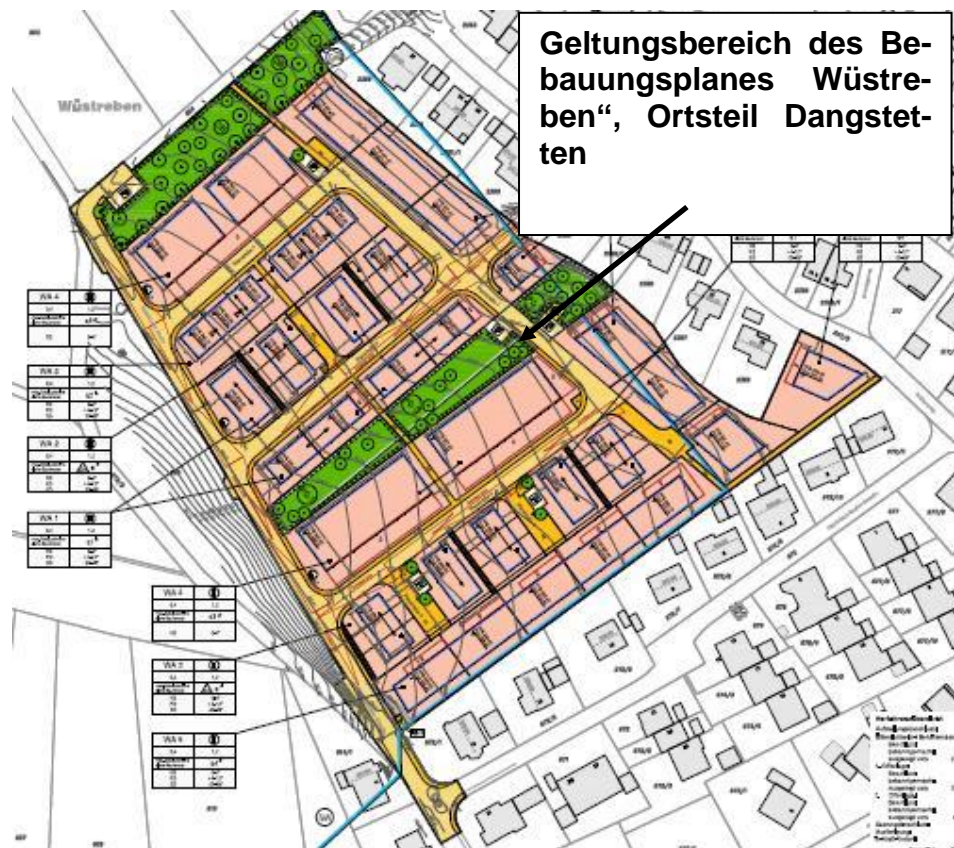
Der Gemeinderat der Gemeinde Küssaberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2019 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Wüstreben“, Ortsteil Dangstetten jeweils als Satzung beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist der nachstehende Kartenausschnitt maßgebend. Der Geltungsbereich grenzt nordöstlich an die Wohnbebauung im Küferweg und südöstlich an die Wohnbebauung in der Christian-Roder-Straße an. Nord- und südwestlich grenzt das Baugebiet an landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Wüstreben“, Gemarkung Dangstetten treten jeweils mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Absatz 3 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO).

Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und die gemeinsame Begründung sowie den Umweltbericht und die sonstigen zum Bebauungsplan gehörigen Unterlagen im Rathaus Küssaberg, Gemeindezentrum, EG Zimmer 3, während der üblichen und bekannten, über die Sprechzeiten hinausgehenden Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Küssaberg, 04.10.2019

Manfred Weber
Bürgermeister